

# So wird man ungewollt zum Steuersünder



Michèle Strähl-Obrist Rechtsanwältin lic. iur., LL.M. Tax, Bürgi Hotz Zellweger Rechtsanwälte, Frauenfeld (Bild: pd)

---

Die Steuererklärung ist eingereicht, und schon bald liegen die Veranlagung und die Steuerrechnung im Briefkasten. Die Bezahlung der definitiven Steuerrechnung bedeutet aber nicht, dass auch die Steuerbehörde die Akten des abgeschlossenen Steuerjahres ad acta legt. Stösst die Steuerbehörde in den folgenden zehn Jahren auf ihr bisher unbekannte Tatsachen, wonach eine Veranlagung unvollständig ist und ein höherer Steuerbetrag hätte bezahlt werden müssen, wird ein Nachsteuerverfahren eingeleitet. Mit der Bezahlung der Nachsteuer ist die Odyssee aber noch nicht abgeschlossen. In der Regel folgt bald darauf ein nächstes Schreiben, welches die Einleitung eines Verfahrens wegen Steuerhinterziehung ankündigt. Und damit ist man auf der Stufe der «Steuersünder» angelangt. Dass diese Stufe schneller als gedacht erreicht ist, zeigen die folgenden Beispiele.

## **Einkünfte weltweit deklarieren**

In der Steuererklärung ist das weltweite Einkommen und Vermögen zu deklarieren. Dies gilt auch dann, wenn die Erträge im Ausland korrekt versteuert wurden. So wird auf den ausländischen Liegenschaftserträgen in der Schweiz zwar keine Steuer erhoben, doch werden diese zur Bestimmung des Steuersatzes den inländischen Einkünften hinzugerechnet. Wird die Deklaration in der Schweizer Steuererklärung unterlassen, führt dies in der Regel zu einer Steuerbelastung in der Schweiz. Ob die Nichtdeklaration bewusst oder fahrlässig erfolgte, spielt keine Rolle: Es liegt eine strafbare Steuerhinterziehung vor.

## **Auch Kleinstlöhne sind steuerbar**

Gelegentlich kursiert die irrije Annahme, dass kleine Löhne nicht versteuert werden müssten. Dem ist nicht so. Kleinstlöhne sind zwar unter bestimmten Voraussetzungen von der AHV-Beitragspflicht befreit, nicht aber von der Einkommenssteuer. Wird der Bagatellohn nicht deklariert, kann eine Steuerhinterziehung vorliegen.

## **Erbschaft ab Todestag deklarieren**

Das Vermögen und die Erträge aus einer Erbschaft sind ab dem Todestag und nicht erst ab der Erbteilung in der eigenen Steuererklärung zu deklarieren. Tut dies der Erbe nicht, hat er die Nachsteuer samt Zins und zusätzlich eine Busse wegen Steuerhinterziehung zu bezahlen. Die Busse beträgt zwischen 33% bis zu 300% des hinterzogenen Betrags. Handelt es sich um verrechnungssteuerpflichtige Erträge (zum Beispiel Dividenden), sind die Folgen umso fataler: Der Erbe hat auf dem vollen Ertrag die Nachsteuer und die entsprechende Steuerbusse zu bezahlen, während er nur 65% des Ertrages effektiv erhält. Die übrigen 35%, welche als Verrechnungssteuer direkt an die Steuerverwaltung abgeführt wurden, bekommt er aufgrund der Nichtdeklaration nicht zurückerstattet.

Auch im Steuerrecht gilt der Grundsatz «Unwissenheit schützt vor Strafe nicht». Ist man sich über seine Deklarationspflichten im Unklaren, tut man gut daran, in der Steuererklärung auf diese Unsicherheiten hinzuweisen. Kommt es zu einem Nachsteuerverfahren, empfiehlt sich der Beizug einer Fachperson.